



Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Magistrat
der Stadt Viernheim

68519 Viernheim

**Haushalt 2026 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
„Viernheimer Forum der Senioren“ 2026 sowie Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim“ 2026**

Genehmigung zur Haushaltssatzung und zu den Feststellungs-
vermerken

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim“ für das Wirtschaftsjahr 2026 jeweils am 06.02.2026 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Viernheimer Forum der Senioren“ für das Wirtschaftsjahr 2026 am 18.12.2025 beschlossen

Mit E-Mail vom 18.02.2026 wurde die Haushaltssatzung und der Feststellungsvermerk des Eigenbetriebes „Viernheimer Forum der Senioren“ sowie der Feststellungsvermerk des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim“ zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

5.677.901 €

(in Worten: „Fünf Millionen sechshundertsiebenundsiebzigtausendneuhunderteins Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;



Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

**Recht, Kommunalaufsicht und
Kreisgremien**

Fachbereich Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung: Herr Michael Neher

Raum: 218
Durchwahl: 06252 15-5791
Telefax: 06252 15-5679
E-Mail: michael.neher@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5K(b)-901.15

Datum: 23.03.2026

- den in § 3 der o. g. Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

18.570.000 €

(in Worten: „Achtzehn Millionen fünfhundertsiebzigttausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(in Worten: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Feststellungsvermerke

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. m. § 115 Abs. 3 HGO

- den in § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Viernheimer Forum der Senioren“** für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

157.841 €

(in Worten: „Einhundertsiebenundfünfzigtausendachthunderteinundvierzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 4 des oben genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 €

(in Worten: „Fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

- den in § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim“** für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

502.889 €

(in Worten: „Fünfhundertzweitausendachthundertneunundachtzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 4 des zuletzt genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.400.000 €

(in Worten: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

III. Feststellungen

Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Viernheim ist aufgestellt. Das vorläufige ordentliche Ergebnis weist danach einen Überschuss in Höhe von 32.898,43 € aus.

Die Auszahlungen für die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 3.117.937,89 € konnten unter Berücksichtigung zweckgebundener Einzahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 67.914,86 € aus dem negativen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -904.212,48 € nicht geleistet werden.

Damit wurden nur die Vorgaben des § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO erfüllt. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung nach § 112 Abs. 5 HGO ist am 18.12.2025 erfolgt. Die Revision des Kreises Bergstraße hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 09.12.2025 bestätigt.

Der Haushaltsplan 2026 plant mit einem ordentlichen Fehlbedarf in Höhe von -6.197.079 €. Das Jahr 2025 wird voraussichtlich mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -2.760.000 € abschließen. Im Jahr 2027 wird erneut mit einem Fehlbedarf in Höhe von -6.151.000 € gerechnet. Erst für die Folgejahre 2028 und 2029 sind jeweils ordentliche Überschüsse geplant, die im Wesentlichen auf der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B von derzeit 765 % auf 1.265 % ab dem Jahr 2028 beruhen.

Zum 31.12.2024 ist eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 20.084.178,85 € vorhanden. Gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO gilt durch Inanspruchnahme der vorhandenen Rücklage der Haushalt in der Planung als ausgeglichen. Daneben besteht zum 31.12.2024 eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.926.987,87 €.

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 3.172.709 € können unter Berücksichtigung zweckgebundener Einzahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 67.915 € nicht aus dem negativen Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -2.756.946 € gedeckt werden. Damit sind die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erfüllt.

Die Stadt Viernheim verfügt jedoch berichtsgemäß am Anfang des Jahres 2026 über liquide Mittel in Höhe von 12,34 Mio. €, die zur Deckung der Finanzierungslücke in Höhe von -5.861.740 € herangezogen werden können. Erst ab dem Jahr 2028 ist wieder ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit geplant, der die ordentlichen Tilgungen decken kann.

Nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 30.09.2025 bedarf die Haushaltsgenehmigung 2026 aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO gemäß Ziffer II. 2.b) nicht des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde, da bei der Stadt Viernheim berichtsgemäß ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist.

Die Stadt macht gemäß Ziffer II. 2. d) des o. g. Erlasses von pauschalen Kürzungen bei Sach- und Dienstleistungen in Höhe von -2 Mio. € im Haushalt 2026 Gebrauch. Die Einhaltung der im Vorbericht erläuterten Sparziele ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung wird der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10 Mio. € genehmigt.

Die gemäß § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve in Höhe von 1,96 Mio. € kann bei dem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2026 in Höhe von 6,41 Mio. € nachgewiesen werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 18.570.000 € sind im Wesentlichen für die Baulandentwicklung Nord-West-Stadt II geplant und genehmigungspflichtig, da für die entsprechenden Folgejahre Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Bei einer geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 5.677.901 € und einer vorgesehenen Tilgung in Höhe von 3.172.709 € beträgt die Nettoneuverschuldung 2.505.192 €.

Der Schuldenstand zum 31.12.2026 erhöht sich damit im Kernhaushalt voraussichtlich auf 39,13 Mio. € und bedeutet eine Pro-Kopf-Verschuldung von 1.137 €.

Die Summe der Kreditverbindlichkeiten (einschließlich Eigenbetrieben) beträgt zum 31.12.2026 voraussichtlich 51,99 Mio. € und nimmt mit einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 1.510 € einen kritischen Wert an.

Die Stadt muss sich weiterhin bewusst sein, dass der Schuldendienst auch in wirtschaftlich angespannter Situation geleistet werden muss. Bei Finanzierungen im investiven Bereich ist auf die Subsidiarität von Kreditaufnahmen zu achten (§ 93 Abs. 3 HGO).

Für die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten wird nach interner Leistungsverrechnung (ILV) mit einem Defizit in Höhe von -15.857.274 € geplant.

Im Gebührenhaushalt „Stadtentwässerung“ ist ein Überschuss nach ILV in Höhe von 116.004 € vorgesehen. Zum 31.12.2024 sind noch Sonderposten für den Bereich „Schmutzwasser“ in Höhe von 268.475 € und für den Bereich „Niederschlagswasser“ in Höhe von 463.714,94 € vorhanden.

Der Gebührenhaushalt „Bestattungswesen“ plant mit einem Verlust nach ILV in Höhe von -364.685 €.

Der Kostendeckungsgrad beträgt bei doppischer Betrachtungsweise lediglich 56,62 %. Die Auswirkungen der zum 01.01.2026 beschlossenen Gebührenanpassung, mit dem Ziel einen Kostendeckungsgrad von 90 % nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) zu erreichen, bleiben abzuwarten.

Der **Eigenbetrieb „Stadtbetrieb Viernheim“** weist im geprüften Jahresabschluss 2024 einen Gewinn in Höhe von 448.099,66 € aus.

Der Wirtschaftsplan 2026 plant im Erfolgsplan bei Erträgen in Höhe von 5.848.484 € und Aufwendungen in Höhe von 5.845.203 € mit einem Überschuss in Höhe von 3.281 €.

Der Vermögensplan (1.825.680 €) ist ausgeglichen.

Der Liquiditätskredit wird aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung genehmigt.

Der **Eigenbetrieb „Viernheimer Forum der Senioren“** verfügt über einen geprüften Jahresabschluss 2024, bei dem ein Jahresüberschuss in Höhe von 204.718,50 € erzielt wurde.

Der Wirtschaftsplan 2026 plant im Erfolgsplan bei Erträgen in Höhe von 8.897.670 € und Aufwendungen in Höhe von 8.883.222 € mit einem Überschuss in Höhe von 14.448 €.

Der Vermögensplan (717.841 €) ist ausgeglichen. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung wird der Liquiditätskredit genehmigt.

IV. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich sowie den Kreisausschuss im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO). Die Berichte sollten auch eine Aussage zur Erwirtschaftung der pauschalen Minderaufwendungen enthalten. Eine Verfehlung bedeutet zusätzlichen Konsolidierungsbedarf und kann künftige Genehmigungen gefährden.

Ich weise darauf hin, dass die Präambel der Haushaltssatzung auf den aktuellen Stand der Gesetzesänderung der HGO anzupassen ist.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir sodann nachzuweisen.

Diese Verfügung ist nach § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag


Behrendt
Abteilungsleitung

